

Stempelmarke zu **16,00 Euro** aufkleben oder
DATEN ZUR STEMPELMARKE angeben
 Ausstellungsdatum:

 Seriennummer:

 Diese Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende
 Dokument verwendet und muss für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des
 DPR nr. 642 von 1972, aufbewahrt werden.

An die
 Autonome Provinz Bozen-Südtirol
 Abteilung Soziales
 Amt für Menschen mit Behinderungen
 Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
 39100- BOZEN

PEC: disabilita.behinderung@pec.prov.bz.it

STEMPELFREI

laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tab. "B":

- Punkt 16 (öffentliche Körperschaften)
- Punkt 27 bis (Onlus) laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93
- die im Landesvolontariatsregister eingetragenen Körperschaften

ANSUCHEN UM GENEHMIGUNG UND AKKREDITIERUNG

im Sinne von Art. 8, Absatz 1, Buchstabe x und von Art. 14, Absatz 6 des LG. Nr. 13/1991 und im Sinne des BLR vom
 25.06.2019, Nr. 535 „Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste“

<input type="checkbox"/> provisorische Akkreditierung für Neueröffnung eines Dienstes	<input type="checkbox"/> Akkreditierung (nach provisorischer Akkreditierung)	<input type="checkbox"/> Erneuerung der Akkreditierung
---	--	--

Der/Die Unterfertigte

geboren in am

gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft
(Bezeichnung und gesetzliche Natur der Trägerkörperschaft angeben)

mit Sitz in PLZ

Straße/Platz Nr.

Tel. E-Mail

- ersucht für folgende Dienste:

Bereich Behinderungen:	SIPSA Kodex	Anschrift
<input type="checkbox"/> Dienst zur Arbeitsbeschäftigung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Sozialpädagogische Tagesstätte	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Wohnheim	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Wohnheim mit integrierter Tagesbetreuung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Bereich Sozialpsychiatrie:		
<input type="checkbox"/> Arbeitsrehabilitationsdienst	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Berufstrainingszentrum	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Sozialpädagogische Tagesstätte	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Bereich Abhängigkeiterkrankungen:		
<input type="checkbox"/> Arbeitsrehabilitationsdienst	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Alle Bereiche:		
<input type="checkbox"/> Trainingswohnung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

(1) den Kodex einfügen, der für die statistischen Erhebungen des Landes verwendet wird (LISYS)

um Genehmigung und Akkreditierung,

- **erklärt**, unter eigener Verantwortung:

- die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des D.LH vom 25.06.2019, Nr. 535, „Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste“, in den Bereichen:
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
 - Hygiene,
 - architektonische Hindernisse, einzuhalten,
- die „Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen“, BLR vom 18. Juli 2017, Nr. 795, die „Kriterien für die Bewilligung und die Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit einer psychischen Erkrankung“, BLR vom 01. Juli 2014, Nr. 821 und die „Richtlinien für die Genehmigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen“, BLR vom 24. Juli 2018, Nr. 733, einzuhalten,
- die geltenden Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten einzuhalten,

- **und legt** folgende Dokumente als Kopie bei:

- a) Benutzungsgenehmigung und/oder Kopie der Mitteilung an die Gemeinde mit der Information über die Nutzungsänderung der Räumlichkeiten gemäß Art. 75, Absatz 2 des L.G. vom 11. August 1997, Nr. 13 „Landesraumordnungsgesetz“,
- b) Planunterlagen, aus denen die „Benutzbarkeit“ des Gebäudes laut D.LH Nr. 54/2009 ersichtlich ist,
- c) Organigramm,
- d) internes Dokument des Dienstes, laut obgenannten Akkreditierungsrichtlinien;
- e) Dienstcharta, laut obgenannten Akkreditierungsrichtlinien,
- f) eventueller Vertrag mit der Bezirksgemeinschaft/Betrieb für Sozialdienste Bozen für die Führung des Dienstes,
- g) Mietverträge oder andere Formen von Verträgen für die Benutzung der Räumlichkeiten,
- h) Tätigkeitskalender (für teilstationäre Dienste),
- i) Formblatt eines Individuellen Projektes,
- j) Personalstand, aktualisiert zum Datum des Ansuchens, mit Angabe der Berufsbilder und der diesbezüglich im Dienst geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden,
- k) Tabelle mit Angabe der Anzahl der Nutzer/innen und deren Pflegestufe.

Der/Die Gesuchsteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und der Wahrheit nicht entsprechende Angaben im Sinne des Art. 76 des D.P.R. 445/2000 strafrechtlich verfolgt werden können.

Ort und Datum

mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

Im Sinne von Art. 38 des D.P.R. 445/2000 wurde die vorliegende Erklärung:

- in meiner Anwesenheit
(Name des/der Beamten/Beamtin der Provinz) unterzeichnet
- per Post, durch eine verantwortliche Person oder mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) der Körperschaft, mit der Kopie des folgenden gültigen Ausweises vorgelegt oder versandt:
 - Identitätskarte
 - Reisepass
 - Führerschein

Informationen zum Datenschutz: Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016:

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (siehe Anlage).

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage: Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung und des Beschlusses der Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 332, angegeben wurden.

Die mit der Verarbeitung betraute Person: der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Soziales an seinem/ihrer Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ämter innerhalb der Landesverwaltung. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.